Lucas Günther
Königsallee 54, 95448 Bayreuth
lucasguenther@gmx.de
Matrikelnr.: 1071290
Fachsemester: 6

Universität Bayreuth

Seminar zum

Sportrecht

Rechte an Bewegtbildern im Amateurfußball

(verbandsfremde Internetportale, private Homepage, Web 2.0)

bei Prof. Dr. Heermann, LL. M.

im

Sommersemester 2008

Literaturverzeichnis

Gutachten

A. Einleitung 1

B. Inhaberschaft von Verwertungsrechten im Amateurfußball 2

I. Einführung 2

II. Urheberrecht 2

1. Sportler 3
a) Urheberrecht 3
b) Schutzrechte 3
2. Filmender 3
a) Urheberrecht 3
b) Schutzrechte 4
3. Betreiber der Webseite 4
4. Veranstalter 5
a) Urheberrecht 5
b) Schutzrechte 5

III. Persönlichkeitsrecht 5

IV. Hausrecht 5

1. Inhaber 5
2. Reichweite des Schutzes 6

V. Vertraglicher Schutz 7

VI. Lauterkeitsrecht 8

1. Aktivlegitimation 8
a) Der Veranstalter als Unternehmer 8
b) Konkretes Wettbewerbsverhältnis 9
c) Zwischenergebnis 10
2. Wettbewerbshandlung gem. §§ 3, 2 I Nr. 1 UWG 10
a) Handeln einer Person 10
b) Unternehmensbezug 10
c) Marktbezug 11
d) Wettbewerbsabsicht 11
e) Zwischenergebnis 11
3. Unlauterkeit 11
a) § 4 Nr. 9 UW 11
aa) Wettbewerbliche Eigenart 11
bb) Angebot nachgeahmter Dienstleistungen 12
cc) Unlauterkeitsgründe 13
dd) Gesamtwürdigung 15
ee) Subsidiarität gegenüber dem Immaterialgüterrecht 15
ff) Schutzdauer 16
gg) Zwischenergebnis 17
b) Andere Unlauterkeitsgründe 17
4. Bagatellklausel des § 3 UWG 17
5. Passivlegitimation 17
6. Rechtsfolge 17
7. Ergebnis 18

VII. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, § 823 I BGB 18

C. Der Veranstalter 18

I. Rechtsprechung 18

II. Schrifttum 20

III. Leistungen und Veranstalterbegriff im Amateurfußball 20

D. Beschränkungen der Verwertungsrechte durch das Kartellrecht 22

I. Problemstellung 22

II. Anwendbarkeit des deutschen Kartellrechts 22

III. Unternehmen 22

IV. Wettbewerbsbeschränkung 23

V. Ergebnis 23

E. Fazit 23

Literaturverzeichnis

Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 2 (§§ 611–1296), 2. Auflage, München 2008 (zit.: *Bearb.*, Bamberger/Roth 2)
Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 8. Edition (Stand 01.01.2008) (zit.: *Bearb.*, Beck-OK BGB)
Bothor, Peter	Zur Rechteinhaberschaft an Filmrechten und Fernsehrechten von Sportveranstaltungen, SpuRt 1998, 196-197
De Oliveira Ascensão, Jose	Der Schutz von Veranstaltungen kraft Gewohnheitsrechts, GRUR Int. 1991, 20-25
Dreier, Thomas/ Schulze, Gernot	Urheberrechtsgesetz – Kommentar, 2. Auflage, München 2006 (zit.: *Bearb.*, Dreier/Schulze)
Ekey, Friedrich L./ Klippel, Diethelm/ Kotthoff, Jost/ Meckel, Astrid/ Plaß, Gunda (Hrsg.)	Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2005 (zit.: *Bearb.,* HK)
Emmerich, Volker	Kartellrecht, 11. Auflage, München 2008 (zit.: *Emmerich,* Kartellrecht)
Fritzweiler, Jochen/ Pfister, Bernhard/ Summerer, Thomas (Hrsg.)	Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, München 2007 (zit.: *Bearb.,* PHB-SportR)
Götting, Horst-Peter	Wettbewerbsrecht – Das neue UWG, München 2005 (zit.: *Götting,*WettbewerbsR)

Günther, Wolf G. H. — Umfang und zivilrechtliche Begrenzung der Aufnahmerechte an Sportveranstaltungen, insbesondere durch das besondere Persönlichkeitsrecht der Sportler, Würzburg 2003 (zit.: *Günther*, Aufnahmerechte)

Gursky, Karl-Heinz — J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eigentum 3 (§§ 985–1011), Neubearbeitung 2006, München (zit.: *Bearb.,* Staudinger)

Haas, Ulrich/ Reimann, Christoph — Das "Fernsehrecht" an Sportveranstaltungen als Abwehrrecht, SpuRt 1999, 182-187

Heermann, Peter W. — Ambush-Marketing anlässlich Sportgroßveranstaltungen, GRUR 2006, 359-367

Heermann, Peter W. — Kann der Ligasport die Fesseln des Kartellrechts sprengen?, SpuRt 1999, 11-15

Helbig, Nikolaus — Die Verwertung von Sportereignissen im Fernsehen, hrsg. v. Michael Lehmann, München 2005 (zit.: *Helbig*, Sportereignisse)

Hilty, Reto/ Henning-Bodewig, Frauke — Leistungsschutzrechte für Sportveranstalter? – Rechtsgutachten, Stuttgart 2007 (zit.: *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrechte)

Immenga, Ulrich/ Mestmäcker, Ernst-Joachim — Wettbewerbsrecht. Band 2 (GWB) – Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 4. Auflage, München 2007, (zit.: *Bearb.,* GWB)

Jänich, Volker M. — Fußballübertragungsrechte und Kartellrecht, GRUR 1998, 438-444

Köhler, Helmut/ Bornkamm, Joachim — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, München 2008, (zit.: *Bearb.,* H/K/B)

Laier, Matthias — Die Berichterstattung über Sportereignisse. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Existenz und Vermarktung von medialen Verwertungsrechten für den Hörfunk und die Neuen Medien, Tübingen 2007 (zit.: *Laier*, Berichterstattung)

Lehmann-Schmidtke — Das Erfordernis der wettbewerblichen Eigenart im ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, Pfaffenweiler 1988, (zit.: *Lehmann-Schmidtke*, wettbewerbliche Eigenart)

Lerche, Peter/ Ulmer, Peter — Kurzberichterstattung im Fernsehen, Baden-Baden 1989 (zit.: *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung)

Lochmann, René — Die Einräumung von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen. Zugleich ein Beitrag zur Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten im System des Privatrechts, Tübingen 2005 (zit.: *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte)

Mahler, Till — Ist ein neuer Veranstalterbegriff für den professionellen Ligasport notwendig?, SpuRt 2001, 8-11

Mees, Hans-Kurt — Verbandsklagebefugnis in Fällen des ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutzes, WRP 1999, 62-67

Mentzel, Tobias — Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, Bern 2007 (zit.: *Mentzel*, Solidarität)

Ohly, Ansgar/ Bodewig, Theo/ Dreier, Thomas/ Götting, Horst-Peter/ Haedicke, Maximilian/ Lehmann, Michael (Hrsg.) — Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts – Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München 2005 (zit.: *Bearb.*, FS Schricker)

Osterwalder, Simon — Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, Bern/München 2004 (zit.: *Osterwalder*, Übertragungsrechte)

Palandt, Otto — Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, München 2008 (zit.: *Bearb.,* Palandt)

Petersen, Jens — Fußball im Rundfunk- und Medienrecht, München 2001 (zit.: *Petersen*, Fußball)

Piper, Henning/ Ohly, Ansgar — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Kommentar, 4. Auflage, München 2006 (zit.: *Bearb.,* P/O)

Rebmann, Kurt/ Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland (Hrsg.) — Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 6 (§§ 854-1296), 4. Auflage, München 2004 (zit.: *Bearb.*, MüKo-BGB 6)

Rehbinder, Manfred — Urheberrecht, 15. Auflage, München 2008 (zit.: *Rehbinder*, UrhR)

Schack, Haimo — Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Auflage, Tübingen 2007 (zit.: *Schack*, UrhR)

Schricker, Gerhard (Hrsg.) — Urheberrecht – Kommentar, 3. Auflage, München 2006 (zit.: *Bearb.,* Schricker)

Stopper, Martin — Ligasport und Kartellrecht, Berlin 1997 (zit.: *Stopper*, Ligasport)

Stopper, Martin — Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profi-Fußball?, SpuRt 1999, 188-192

Tucher, Tobias/ Lehmann, Michael — Urheberrechtlicher Schutz von multimedialen Webseiten, CR 1999, 700-706

Vieweg, Klaus — Vermarktungsrechte im Sport – Rechtsgutachten, Berlin 2000 (zit.: *Vieweg*, Vermarktungsrechte)

Von Westerholt, Margot — Übertragung von Sportveranstaltungen im Fernsehen, ZIP 1996, 264-270

Waldhauser, Hermann — Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, Berlin 1999 (zit.: *Waldhauser*, Fernsehrechte)

Gutachten

A. Einleitung

Die Präsenz von Internetseiten wie www.hartplatzhelden.de zeigt, dass auch der Amateurfußball, zumindest dessen „Highlights“, zunehmend attraktiver wird. Die Fans wollen offenbar nicht nur Spitzenfußball aus den Topligen der Welt genießen, sondern ebenso den gelungenen Übersteiger oder die Torwartparade in den Kreisligen. Da das Fernsehen über den Amateurfußball, besonders in den untersten Ligen, kaum berichtet, liegt es für den Fan nahe, eigene Videos und Bilder anzufertigen und im Internet allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. Gerade dieses Interesse schafft jedoch einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Wert, den die vielen Beteiligten am Amateursport für sich nutzen möchten. Dadurch stellt sich zwangsläufig die Frage, wer diesen Wert nutzen darf, wem also die mediale Verwertung an diesen Spielen zusteht. Dabei steht vor allem die Frage im Vordergrund, ob hier stets die gleichen Wertungen wie im Profisport angestellt werden sollen, der geradezu auf die wirtschaftliche Verwertung angelegt ist. Denn der Amateurfußball dient in erster Linie dem Breitensport und der Förderung des Vereinswesens, kommerzielle Aspekte sind diesem grundsätzlich fremd. Allerdings zeigt die Realität, dass auch in diesem Bereich wirtschaftliche Interessen eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Durch die Klage des württembergischen Fußballverbandes (wfv) gegen die „Hartplatzhelden“ vor dem Landgericht Stuttgart ist dies deutlich geworden[1]. Hier will der Verband gegen einen Betreiber eines Internet-Portals vorgehen, der es dem Fußballfan ermöglicht, selbst gedrehte Videos von Amateurspielen online zu veröffentlichen. Der wfv sieht sich dadurch in seinen ihm zustehenden Verwertungsmöglichkeiten behindert. Da sich dieser Fall gerade um die Frage dreht, wem die Rechte an Bewegtbildern im Amateurfußball zustehen, insbesondere bezüglich der Neuen Medien, bildet er daher die Grundlage der vorliegenden Arbeit.

Zunächst ist zu klären, aus welchen Rechtsgebieten sich überhaupt Rechte an Bewegtbildern im Sport ableiten lassen. Anschließend wird die Frage behandelt werden, wer als Veranstalter der jeweiligen Spiele anzusehen ist. Zum Schluss widmet sich diese Arbeit den möglichen Schranken der Rechteverwertung durch das Kartellrecht.

[1] LG Stuttgart, Urt. v. 08.05.08, Az.: 41 O 3/08 KfH [JURIS].

B. Inhaberschaft von Verwertungsrechten im Amateurfußball

I. Einführung

Die Zuweisung eines Verwertungsrechtes von Sportveranstaltungen an einen bestimmten Inhaber ist problematisch, da im deutschen Recht hierzu im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen[2] keine ausdrückliche Regelung besteht[3]. Die Sportveranstaltung selbst stellt grundsätzlich ein (gesetzlich nicht geregeltes) Immaterialgut dar, da hieran keine dinglichen Rechte im Sinne des Sachenrechts bestehen können[4]. Dass jedoch Sportübertragungen als handelbare Wirtschaftsgüter anerkannt und als solche eines gewissen rechtlichen Rahmens zur Absicherung des jeweiligen Rechteinhabers bedürfen, belegen schon die Summen die insbesondere von Fernsehsendern für exklusive Senderechte gezahlt werden[5]. Zwar haben die Rechte über die Verwertung von sportlichen Ereignissen im Internet, dass hier vorrangig zum Thema steht, nicht annähernd den Stellenwert des Fernsehens erreicht, es ist jedoch abzusehen, dass durch schnellere Breitbandverbindungen und insbesondere durch die Entwicklung zum Web 2.0 das Internet auch für den Sport zum Medium der Zukunft wird[6]. Zudem zeigt die Präsenz von Seiten wie www.hartplatzhelden.de, dass auch der Amateursport durch das neue Medium profitiert und dadurch ein großes Verwertungspotential erfährt. Betroffen sind hierbei neben den Sportlern, den Erstellern der Videos und den Betreibern der Web-Plattformen vor allem die „Veranstalter" der Sportereignisse. Als Veranstalter sind nach der Rechtsprechung jedenfalls die beteiligten Vereine anzusehen, es kommt jedoch auch eine Mitveranstaltereigenschaft der Verbände in Betracht[7]. Daher ist zunächst maßgeblich, ob dem Veranstalter als Sammelbegriff von Verein und Verband einzelne Schutz- bzw. Abwehrrechte zustehen, um anschließend zu erörtern, in welchem Verhältnis die Beteiligten stehen und wer im Einzelfall welche Leistungen erbringt[8]. Im Folgenden fallen somit unter den Veranstalterbegriff sowohl die Vereine als auch der Verband. Im Anschluss an die Zuweisung einzelner Rechtspositionen wird näher auf den Veranstalterbegriff eingegangen.

II. Urheberrecht

Es könnte sich zunächst ein absolutes Schutzrecht aus dem Urheberrecht ergeben, das dem Sportler, dem Filmenden, dem Betreiber der Webseite oder dem Veranstalter zustehen kann.

---

[2] Vgl. zum brasilianischen und französischen Recht *Osterwalder*, Übertragungsrechte, S. 85 ff.
[3] *Helbig*, Sportereignisse, S. 20.
[4] *Osterwalder*, Übertragungsrechte, S. 83.
[5] Siehe Statistik bei PHB-SportR, *Summerer* 4/120 ff.
[6] PHB-SportR, *Summerer* 4/10.
[7] *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrechte, S. 54.
[8] *Laier*, Berichterstattung, S. 399.

1. Sportler

a) Urheberrecht

Dem Sportler könnte zunächst gem. § 7 UrhG (bzw. im Fußball als Mannschaftssport iVm § 8 UrhG) ein Urheberrecht an der eigenen sportlichen Leistung zustehen, falls es sich dabei um ein Werk gem. §§ 1, 2 II UrhG handelt[9]. Gem. § 2 II UrhG ist dies der Fall, wenn eine persönliche, individuelle Schöpfung geistigen Inhalts in einer gewissen Formgebung geschaffen wurde[10]. Problematisch ist hierbei vor allem die notwendige Individualität. Von einer individuellen Leistung kann gesprochen werden, wenn es über das Handwerksmäßige und Durchschnittliche hinausragt, mithin die notwendige Gestaltungshöhe erreicht hat[11]. Selbst wenn man dies bei einzelnen Spielen im Spitzenfußball für gegeben hält, orientiert sich der Amateursport an einer gewöhnlichen Wiederholung desselben Vorganges[12]. Dabei spielt es keine Rolle, dass es auch im Amateurfußball Spielszenen von überdurchschnittlicher Qualität gibt, da zur Bewertung der Werksqualität stets die Leistung der gesamten Mannschaft über die gesamte Spieldauer heranzuziehen ist, sodass einzelne Aspekte noch keinen urheberrechtlichen Schutz auslösen können[13]. Somit handelt es sich bei sportlichen Ereignissen nicht um Werke im Sinne des Urheberrechts, sodass hieran auch kein Urheberrecht entsteht.

b) Schutzrechte

Zu denken ist ferner an ein Leistungsschutzrecht des Sportlers gem. §§ 73 ff. UrhG. Dies scheitert jedoch bereits daran, dass der Fußballsport selbst kein Werk darstellt, das durch die Spieler dargeboten wird.

2. Filmender

a) Urheberrecht

Ein originäres Urheberrecht könnte demjenigen, der auf dem Sportplatz oder im Stadion das Fußballspiel filmt, nur entstehen, wenn es sich gem. § 2 I Nr. 6, § 2 II UrhG um ein Filmwerk handelt, das sich als persönliche geistige Schöpfung darstellt. Problematisch ist in diesem Bereich der geistige Inhalt, da bei Abfilmen von Sportereignissen regelmäßig keine filmischen Gestaltungsmöglichkeiten ausgenutzt, sondern lediglich natürliche Geschehensabläufe wiedergegeben werden[14]. Allerdings sind die Videoclips auf der Webseite in der Regel keine vollständigen Aufzeichnungen von Spielen, sondern lediglich kurze Szenen, die oftmals noch besonders bearbeitet wurden (z.B. durch Wiederholungen in Zeitlupe oder durch Einfügen von Texten). Da im Urheberrecht auch die sogenannte „kleine Münze“ geschützt ist, kann durchaus bei Sportübertragungen durch die besondere Erfassung, Auswahl und Anordnung

[9] *Helbig*, Sportereignisse, S. 29.
[10] *Rehbinder*, UrhR, Rn. 145 ff.
[11] *Rehbinder*, UrhR, Rn. 152.
[12] *Stopper*, Ligasport, S. 75.
[13] *Helbig*, Sportereignisse, S. 31.
[14] *Loewenheim*, Schricker, § 2 Rn. 186; *Rehbinder*, UrhR, Rn. 204.

der Einzelbilder ein Werkschutz entstehen[15]. Die Videoaufnahmen sind jedoch stets nur mit einer Kamera gefilmt und werden lediglich durch unmaßgebliche Effekte verändert, sodass im Regelfall kein Werkschutz für den Clip entsteht[16].

b) Schutzrechte

In Betracht kommt jedoch ein Leistungsschutzrecht für Laufbilder gem. § 95 UrhG. Dieser Schutz greift gemäß der Vorschrift für Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind. Somit sind die genannten Videoclips von diesem Schutz umfasst. Der Inhalt des Schutzrechtes ergibt sich aus dem Verweis auf § 94 UrhG, der zwar nicht das Filmwerk als solches, jedoch die unternehmerische Leistung, die zu seiner Erstellung erbracht wurde, schützt[17]. Daher sind nicht die Laufbilder an sich geschützt, sondern es entsteht lediglich ein Abwehrrecht gegen Vervielfältigungen Dritter aufgrund von Kopien des Filmträgers[18]. Diesen Schutz genießt auch der Amateurfilmer[19], selbst wenn die Aufnahmen unter Verletzung anderer Urheber- oder Leistungsschutzrechte entstanden sind[20]. Da die Filme von Amateurfußballspielen diesen Voraussetzungen entsprechen, entsteht dem Hersteller hieran ein Leistungsschutzrecht bezüglich Laufbildern gem. § 95 iVm § 94 UrhG. Zu beachten ist jedoch, dass dieses Recht einerseits nicht die Exklusivität der Aufnahme zur Folge hat[21] und andererseits gem. § 94 II UrhG übertragbar bzw. lizenzierbar ist.

3. Betreiber der Webseite

Wenn man (gewerbliche oder private) Webseiten, die Videoclips öffentlich darbieten, als Datenbanken gem. § 4 II UrhG einstuft, ist zwar ein Schutz der persönlichen, geistigen Schöpfung, die in die Seite eingeflossen ist, möglich, allerdings werden die zur Verfügung gestellten Werke hiervon nicht umfasst[22]. Daher begründet der Betreiber der Internetseite kein eigenständiges Urheberrecht an den Aufnahmen. Allerdings lässt dieser sich regelmäßig die Leistungsschutzrechte bzw. Lizenzen hieran durch AGB von dem einzelnen Nutzer übertragen, sodass durch die Veröffentlichung dessen Urheber- oder Leistungsschutzrechte nicht verletzt werden (vgl. o.)[23].

---

[15] *Schulze*, Dreier/Schulze, § 2, Rn. 210 f.
[16] Vgl. auch die Beispiele bei *Schulze*, Dreier/Schulze, § 95, Rn. 11.
[17] *Katzenberger*, Schricker, § 94, Rn. 9.
[18] *OLG Düsseldorf*, GRUR 1979, 53 (54).
[19] *Schack*, UrhR, Rn. 638.
[20] *Schulze*, Dreier/Schulze, § 94, Rn. 25.
[21] *Katzenberger*, Schricker, § 94, Rn. 17.
[22] *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700 (702).
[23] Siehe z. B. Nr. 5 www.hartplatzhelden.de-AGB (zuletzt besucht am 08.06.08) http://www.hartplatzhelden.de/agb/.

4. Veranstalter

a) Urheberrecht

Wie bereits oben dargestellt, kommt ein Urheberrecht an der Sportveranstaltung aufgrund der fehlenden Werkeigenschaft gem. § 2 II UrhG nicht in Betracht[24].

b) Schutzrechte

Ein Schutz für das veranstaltende Unternehmen gem. § 81 kommt nur in Betracht, falls die Veranstaltung eine Darbietung ausübender Künstler ist. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich bei der Sportveranstaltung um ein Werk gem. § 2 II UrhG handelt, was bereits abgelehnt wurde. Dabei spielt es keine Rolle, wenn Nebenelemente des Spiels (z.B. Halbzeitunterhaltung) unter Umständen Werksqualität erreichen können, da zur Bestimmung des Schutzbereiches auf den primären Veranstaltungszweck abgestellt werden muss[25]. Eine analoge Anwendung der Vorschrift käme nur in Betracht, wenn eine planwidrige Regelungslücke vorläge. Allerdings hat der Gesetzgeber bei der Neuregelung des UrhG einen Schutz von Sportlern und Sportveranstaltern gerade nicht beabsichtigt, sodass die Schutzlücke plangemäß ist[26].

5. Ergebnis

Somit kommt dem Filmenden für die Anfertigung des Videos ein Laufbilderschutz gem. § 95 UrhG zu, den er gem. § 94 II an den Betreiber der Webseite übertragen bzw. ihm eine Lizenz einräumen kann[27].

III. Persönlichkeitsrecht

Das Recht des Sportlers am eigenen Bild gem. §§ 22 f. KUG dient nach ganz herrschender Meinung ebenso wenig als Begründung oder Beschränkung eines Übertragungsrechts wie auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht[28].

IV. Hausrecht

Das Hausrecht bezeichnet die Befugnis des Berechtigten, den Zugang zu und die Benutzungsbedingungen bei einer Veranstaltung zu regeln und durchzusetzen[29]. Es leitet sich aus den §§ 858, 903,1004 I BGB ab und ist insofern ein subjektiv dingliches Recht[30].

1. Inhaber

Berechtigt zur Ausübung des Hausrechts ist entweder der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer der Veranstaltungsstätte[31]. Dies bedeutet, dass der Sportveranstalter sowohl als Mie-

---

[24] So auch *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrechte, S. 44.
[25] *Helbig*, Sportereignisse, S. 37.
[26] *Haas/Reimann*, SpuRt 1999, 182.
[27] *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 284.
[28] *Stopper*, SpuRt 1999, 188; *Helbig*, Sportereignisse, S. 73.
[29] *Waldhauser*, Fernsehrechte.
[30] *Fritzsche*, Bamberger/Roth 2, § 858, Rn. 2; *Helbig*, Sportereignisse, S. 137.

ter/Pächter als auch als Eigentümer des Sportplatzes bzw. Stadions das Hausrecht ausüben darf. Fraglich ist hierbei allein, ob dieses Recht ausschließlich den Heimvereinen als berechtigten Besitzern zusteht oder auch dem ausrichtenden Verband. Da der Verein stets der unmittelbare Besitzer bzw. Eigentümer ist, kommt hierbei der Verband nur als mittelbarer Besitzer gem. § 868 BGB in Betracht. Allerdings wäre hierfür ein Besitzmittlungsverhältnis Voraussetzung, aufgrund dessen der unmittelbare Besitzer, also der Verein, seine abgeschwächte Sachherrschaft vom dem mittelbaren Besitzer, dem Verband, ableitet[32]. Die Vereine üben in der Regel jedoch den unmittelbaren Besitz aus, während der Verband an der Anmietung/-pachtung der Sportstätte nicht beteiligt ist[33]. Daher ist nur der Heimverein Inhaber des Hausrechts.

2. Reichweite des Schutzes

a) Räumlich

Der räumliche Schutzbereich bei Fußballspielen umfasst zunächst Aktivitäten im Stadion bzw. auf dem Sportplatz selbst, wobei eine Befriedung des Geländes nicht notwendig, aber aufgrund der besseren Überwachungsmöglichkeiten geboten und regelmäßig auch im unterklassigen Amateurbereich gewährleistet ist[34]. Zumindest das Filmen im Innern der Spielstätte wird somit räumlich vom Hausrecht umfasst, sodass weitere Abgrenzungsfragen hier keine Rolle spielen.

b) Rechtlich

Grundsätzlich stellen Fotografien (bzw. Filmaufnahmen) von Sachen keine Beeinträchtigung des Eigentums gem. § 1004 BGB bzw. des berechtigten Besitzes gem. § 823 I iVm § 1004 analog BGB[35] dar, da durch solche Realakte die Verfügungsbefugnis des Eigentümers bzw. des berechtigten Besitzers nicht beeinträchtigt wird[36]. Dementsprechend kann auch ein Verbot der Verwertung der Filmaufnahmen nicht vom Hausrecht umfasst sein[37]. Etwas anderes soll nach der Rechtsprechung dagegen gelten, wenn es sich um ein nicht frei zugängliches Gelände handelt. Hier soll zumindest die Verwertung der durch den Inhaber des Hausrechts nicht genehmigten Aufnahmen eine Beeinträchtigung darstellen, da sich der Filmende „nach natürlicher Betrachtung einen fremden Vermögenswert nutzbar“ mache[38]. Dies wird jedoch bestritten. Zum einen wird angeführt, durch diese Entscheidung werde ein neues Immaterialgüterrecht, das „Recht am Bild der eigenen Sache“ geschaffen, für das die gesetzliche Grundlage

---

[31] *Helbig*, Sportereignisse, S. 133.
[32] *Bassenge*, Palandt, § 868, Rn. 6.
[33] *Laier*, Berichterstattung, S. 400.
[34] *Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 71.
[35] *Helbig*, Sportereignisse.
[36] *BGH*, GRUR 1990, 390 – Friesenhaus.
[37] *Medicus*, MüKo-BGB 6, § 1004, Rn. 32.
[38] *BGH*, GRUR 1975, 500 (502) – Schloß Tegel.

fehle[39]. Zudem bedarf es zu einer Eigentumsverletzung (dies gilt auch analog für den berechtigten Besitzer) stets einer tatsächlichen Einwirkung auf die Sache selbst[40], wie dies auch schon der BGH festgestellt hat[41]. Allenfalls durch die vollständige Aufhebung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache kann § 1004 I BGB verletzt werden, was hier jedoch gerade nicht vorliegt, da der Eigentümer bzw. berechtigte Besitzer die Sache weiterhin nutzen kann[42]. Demnach kann die Verwertung heimlicher Aufnahmen an einer Sache nicht durch das Hausrecht eingeschränkt werden, da dieses an der Grenze des Veranstaltungsortes endet[43] und angesichts der komplexen Struktur einer Sportveranstaltung als ungeeignet erscheint, diese rechtlich abschließend zu würdigen[44].

V. Vertraglicher Schutz

Es kommt jedoch statt des originären Hausrechts auch ein Schutz über eine vertragliche Regelung zwischen Veranstalter und Zuschauer in Betracht, durch welche Fotografien und Filmaufnahmen den Zuschauern untersagt werden. Zudem kann dadurch der Zuschauer verpflichtet werden, eventuelle Aufnahmen des Spielgeschehens (sofern diese grundsätzlich erlaubt werden) nicht gewerblich zu verwerten. Dies kann praktischerweise durch AGB erreicht werden, die, um den Anforderungen des § 305 II Nr. 1 BGB zu genügen, vor dem Stadion bzw. Sportplatz ausgehängt werden können (bspw. am Ticketschalter). Allerdings müssten diese der Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff. BGB standhalten, wobei hier vor allem ein Verstoß gegen § 307 II Nr. 1 BGB in Betracht kommt. Denn durch die Beschränkung der Verwertungsmöglichkeiten des Zuschauers schafft sich der Veranstalter eine Art Ausschließlichkeitsrecht am Bildmaterial, obwohl die Rechtsordnung dies für diesen Fall nicht vorgesehen hat[45]. Unter den Begriff der „gesetzlichen Regelung“ des § 307 II Nr. 1 BGB fallen auch solche allgemeinen Rechtsgrundsätze wie die hier berührte Exklusivität der Immaterialgüterrechte[46]. Die AGB binden jedoch lediglich den Vertragspartner und können somit keine absoluten, sondern nur relative Schutzrechte begründen[47]. Somit liegt keine Bestimmung vor, die mit wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist und eine vertragliche Lösung kann dem Zuschauer die Aufnahme- bzw. Verwertungsmöglichkeit untersagen. Diese relative Verpflichtung stellt jedoch zugleich das Problem des vertraglichen Schutzes dar. Denn die Bindung umfasst lediglich den unmittelbaren Vertragspartner, nicht jedoch Dritte.

---

[39] *Gursky*, Staudinger, § 1004, Rn. 80.
[40] *Laier*, Berichterstattung, S. 132.
[41] *BGHZ* 55, 153 (159).
[42] *Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 79.
[43] *de Oliveira Ascensão*, GRUR Int. 1991, 20 (23).
[44] *Stopper*, SpuRt 1999, 188 (190).
[45] *Laier*, Berichterstattung, S. 247.
[46] *Grüneberg*, Palandt, § 307, Rn. 26.
[47] *Laier*, Berichterstattung, S. 247.

Stellt der Zuschauer nun seine selbst erstellten Videos in eine Online-Plattform ein, kann der Verwender der AGB nur gegen den Zuschauer selbst schuldrechtliche Ansprüche geltend machen, nicht jedoch gegen den Betreiber der Webseite. Ansonsten begründeten die AGB einen Vertrag zu Lasten Dritter, der aufgrund eines Umkehrschluss von § 328 BGB und dem Grundsatz der Privatautonomie stets unwirksam ist[48]. Ein Schutz gegen bereits im Internet veröffentlichte Videos ist daher nur schwer möglich, da sich die Identität des Filmenden kaum noch nachweisen lassen wird. Daher bietet auch ein schuldrechtlicher Vertrag dem Veranstalter keinen hinreichenden Schutz.

VI. Lauterkeitsrecht

Als zentrales Abwehrrecht kommt jedoch für den Veranstalter das Lauterkeitsrecht in Betracht[49]. Hierfür müsste das Veröffentlichen privater Videoaufnahmen von Amateurfußballspielen im Internet in den Anwendungsbereich des UWG fallen. In Betracht kommt hier ein Unterlassungsanspruch des Veranstalters gegen den Filmenden oder den Webseitenbetreiber gem. § 8 I iVm §§ 3, 4 Nr. 9 UWG.

1. Aktivlegitimation

Der Veranstalter müsste gem. § 8 III UWG aktivlegitimiert sein. Er müsste zudem gem. § 8 III Nr. 1 UWG Mitbewerber sein, da die Geltendmachung wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes nur dem Individualinteresse dient und somit nur dem direkten Mitbewerber zukommen kann[50]. Dies ist gem. § 2 I Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht.

a) Der Veranstalter als Unternehmer

Der Unternehmerbegriff ist grundsätzlich weit auszulegen[51]. Darunter fällt jede Ausübung einer selbstständigen, auf Dauer angelegten, entgeltlichen Tätigkeit im wirtschaftlichen Verkehr[52]. Amateurfußballvereine fallen als Idealvereine hierunter, da sie durch das Eintrittsgeld für die Spiele eine Dienstleistung an Dritte gegen Entgelt abgeben[53]. Insofern ist es unschädlich, wenn die Vereinssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht vorsieht[54]. Der Verband hingegen erbringt gegenüber seinen Mitgliedern, den Vereinen, an sich unentgeltliche Leistungen (vgl. § 3 wfv-Satzung), die durch Mitgliedsbeiträge abgedeckt werden, wobei angenommen

[48] *Janoschek*, Beck-OK BGB, § 328, Rn. 5.
[49] *Helbig*, Sportereignisse, S. 76.
[50] *BGH*, GRUR 1991, 223 (225).
[51] *Köhler*, H/K/B, § 2, Rn. 8.
[52] *Piper*, P/O, § 2, Rn. 105.
[53] *OLG Stuttgart*, NJWE-WettbR 1996, 197 (198).
[54] *OLG Frankfurt*, GRUR 2004, 1042

werden kann, dass diese Leistungen auch auf einem theoretischen Markt gegen Entgelte angeboten werden könnten[55]. Auch dieser ist insofern als Unternehmen anzusehen.

b) Konkretes Wettbewerbsverhältnis

Darüber hinaus müsste zwischen dem Veranstalter und einem oder mehreren Unternehmen ein Wettbewerbsverhältnis der Natur bestehen, dass beide versuchen, gleichartige Dienstleistungen innerhalb desselben Abnehmerkreises abzusetzen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten den Veranstalter beeinträchtigen, also in seinem Absatz behindern oder stören, kann[56].

aa) Dies setzt zunächst voraus, dass es sich bei dem Mitbewerber um einen Unternehmer handelt. Wie bereits oben ausgeführt, wird der Unternehmerbegriff weit ausgelegt.

aaa) Demnach scheiden bereits an dieser Stelle die privaten Hersteller der Videoaufnahmen aus, da diese die Filme nicht gegen Entgelt an Dritte veräußern wollen. Auch ein Einstellen auf einer privaten Homepage, die nicht werbefinanziert ist, begründet keine Unternehmereigenschaft.

bbb) Problematisch kann im Einzelfall die Unternehmereigenschaft des Betreibers eines entsprechenden werbefinanzierten Online-Portals sein (im Folgenden „Betreiber). Denn durch das reine Anbieten der Videos im Internet begründet sich noch keine Unternehmereigenschaft, da diese in der Regel kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Allerdings bieten diese Seiten oft anderen Unternehmen Werbefläche gegen Entgelt an. Insofern bietet der Betreiber somit eine Dienstleistung, das Präsentieren von Werbung auf einer publikumswirksamen Internetseite, gegen Entgelt anderen Unternehmen an. Hierbei ist es unerheblich, ob dies in der Absicht geschieht, damit Gewinne zu erzielen, oder nur, um möglichst die durch den Betrieb der Seite anfallenden Kosten zu decken[57]. Somit ist der Betreiber Unternehmer im Sinne der Vorschrift.

bb) Zwischen dem Veranstalter des Fußballspiels und dem Betreiber der Webseite müsste zudem das angesprochene Wettbewerbsverhältnis bestehen.

aaa) Zum einen könnte ein Wettbewerbsverhältnis dadurch begründet werden, dass die Leistungen des Veranstalters und des Betreibers auf eine Unterhaltung des Publikums und somit auf denselben Interessentenkreis gerichtet sei[58]. Zudem müsste jedoch, wie aufgezeigt, durch die Veröffentlichung der Videofilme im Internet der Veranstalter in seinen Absatzmöglichkeiten behindert oder gestört werden. Demnach müsste dadurch der Verkauf von Eintrittskarten zu den Spielen gestört werden, der Zuschauer somit vor die Wahl gestellt werden, sich das

---

[55] *Köhler*, H/K/B, § 2, Rn. 8.
[56] *BGH*, GRUR 2006, 1042 (Tz. 14) – Kontaktanzeigen.
[57] *Meckel*, HK, § 2, Rn. 5.
[58] *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 150; *BGH*, NJW 1970, 2060 – Bubi Scholz.

Spiel vor Ort oder online anzuschauen[59]. Dies kann dann bezweifelt werden, wenn die Online-Übertragung so stark zeitversetzt oder verkürzt ist, dass diese kein Substitut für den Besuch des Spiels ist[60]. Die Videoclips erscheinen oftmals erst Tage nach dem Spiel und enthalten nur einzelne, kurze Szenen, die von besonderem Interesse sind. Dies stellt keinen Ersatz eines gesamten, vor Ort verfolgten Fußballspiels dar. Daher lässt sich dadurch kein Wettbewerbsverhältnis begründen.

bbb) Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes lässt es die Rechtsprechung jedoch auch genügen, wenn der Mitbewerber sich in irgendeiner Weise zu dem Veranstalter in Wettbewerb stellt[61]. Dies kann darin gesehen werden, dass die wirtschaftliche Auswertungsmöglichkeit des Veranstalters an der Sportveranstaltung dergestalt beeinträchtigt wird, dass dieser die Verwertung der Spiele aufgrund der Handlungen des Mitbewerbers nicht mehr selbst oder durch einen Dritten frei wahrnehmen kann[62]. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob der Veranstalter hier tatsächlich eine Verwertung der Fußballspiele in gleichartiger Weise wie der Mitbewerber vornimmt oder ob er dies nur konkret plant. Denn es ist auch ein Unternehmen geschützt, das sich erst anschickt, auf einem bestimmten Markt tätig zu werden[63]. Und es kommt hier in Betracht, dass der Veranstalter selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden eine werbefinanzierte Onlineplattform vergleichbar derjenigen des Mitbewerbers schafft[64].

cc) Somit besteht ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Veranstalter und dem Betreiber.

c) Zwischenergebnis

Der Veranstalter ist somit insgesamt gem. § 8 III UWG aktivlegitimiert.

2. Wettbewerbshandlung gem. §§ 3, 2 I Nr. 1 UWG

Gem. § 3 UWG muss das Verhalten des Mitbewerbers eine Wettbewerbshandlung gem. § 2 I Nr. 1 UWG sein.

a) Handeln einer Person

Durch die Einräumung der Möglichkeit für Dritte, unter einer bestimmten Domain Videos von Amateurfußballspielen einzustellen und dem Anbieten von Werbefläche an Dritte auf dieser Webseite gegen Entgelt hat der Betreiber gehandelt.

b) Unternehmensbezug

Dies geschieht auch zugunsten des eigenen Unternehmens (Def. s. o.)[65].

---

[59] *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung, S. 80.
[60] *v. Westerholt*, ZIP 1996, 264 (265).
[61] *BGH*, GRUR 1985, 550 (552) – DIMPLE.
[62] *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 153.
[63] *Köhler*, H/K/B, § 2, Rn. 71.
[64] Siehe z.B. http://www.fussball.de/fussball/servlet/content/28 (zuletzt besucht am 30.05.08).
[65] *Köhler*, H/K/B, § 2, Rn. 6.

c) Marktbezug

Darüber hinaus wird der Absatz der Dienstleistung des Betreibers, die Werbeanzeigen auf der Internetseite, durch das Einstellen der Videos gefördert, da dieses Angebot für viele Nutzer attraktiv ist und die werbenden Unternehmen hierdurch eine größere Präsenz erfahren.

d) Wettbewerbsabsicht

Der Betreiber muss zudem subjektiv den eigenen Absatz fördern wollen, wobei es genügt, dass diese Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt[66]. Demnach kann es auch hier keine Rolle spielen, wenn eine solche Seite grundsätzlich nur aus privater Liebhaberei betrieben wird, solange durch Werbung eine Dienstleistung vertrieben und damit zumindest die anfallenden Kosten finanziert werden. Denn wie bereits aufgezeigt, kommt es auf eine Gewinnerzielungsabsicht nicht an[67]. Daher handelt der Betreiber auch mit der notwendigen Wettbewerbsabsicht.

e) Zwischenergebnis

Es liegen damit alle Voraussetzungen einer Wettbewerbshandlung gem. §§ 3, 2 I Nr. 1 UWG vor.

3. Unlauterkeit

Es bedarf gem. § 3 UWG zudem der Unlauterkeit der Wettbewerbshandlung. Da vorliegend eine Unlauterkeit aus den Spezialtatbeständen der §§ 5 – 7 UWG nicht in Betracht kommt, könnte sich eine Unlauterkeit aus den Regelbeispielen des § 4 UWG ergeben.

a) § 4 Nr. 9 UWG

Die Fallgruppe des § 4 Nr. 9 UWG normiert den sogenannten ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, der in bestimmten Fällen besonders herausragende Leistungen von wettbewerblicher Eigenart gegen wettbewerbswidrige Verwertung schützt[68].

aa) Wettbewerbliche Eigenart

Da nur besondere Leistungen geschützt werden sollen, muss das Erzeugnis geeignet sein, in seiner konkreten Ausgestaltung oder durch bestimmte Merkmale die angesprochenen Verkehrskreise auf die betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen[69]. Für Sportveranstaltungen kann nur maßgeblich sein, ob diese geeignet sind, im Verkehr auf Besonderheiten hinzuweisen[70]. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass die Veranstaltung im Verkehr eine besondere Gütevorstellung auslöst[71] oder dass die Leistung dem Erbringer eine Gewinnchance eröffnet[72]. Beide Auffassungen können im Bereich des Amateursports

---

[66] *BGH*, NJW-RR 1997, 104 - Testfotos II.
[67] S. a. *BGHZ* 82, 375 (395) – Brillen-Selbstabgabestelle.
[68] *Piper*, P/O, § 4, Rn. 9/1.
[69] *Götting*, WettbewerbsR, § 11, Rn. 21.
[70] *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 159.
[71] *Mees*, WRP 1999, 62 (65).
[72] *Lehmann-Schmidtke*, Wettbewerbliche Eigenart, S. 82.

problematisch sein. Denn sowohl die besondere Gütevorstellung als auch die Gewinnchance des Leistungserbringers sind hier im Vergleich zum Profisport deutlich geringer[73]. Daher wird die Ansicht vertreten, dass der Amateursport die notwendige Eigenart nicht aufweist, da dieser sich gerade nicht vom Gewöhnlichen abhebt und daher auch keine gesteigerte Nachfrage erfährt[74]. Abzustellen ist hier jedoch nur auf einzelne Szenen von besonderer sportlicher Qualität und nicht auf das gesamte Spiel. Die offensichtliche Beliebtheit der erwähnten Internetseiten[75] zeigt gerade, dass solche „Highlights" beim Zuschauer eine gewisse Qualitätserwartung wecken. Dadurch kann der Veranstalter auch einen bestimmten wirtschaftlichen Verwertungsgewinn (durch die hohe Publikumswirkung auch gerade mit Veröffentlichung einzelner Szenen im Internet) erzielen, um den Einsatz von Kosten und Mühen zu decken. Der Argumentation, an Massenveranstaltungen bestehe kein großes Interesse im Verkehr, kann damit im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden. Daher kommt auch einzelnen Szenen von Amateurspielen die geforderte wettbewerbliche Eigenart zu, wenngleich diese im Gegensatz zum Profifußball geringer ist.

bb) Angebot nachgeahmter Dienstleistungen

Die Nachahmung unterscheidet sich nach ständiger Rechtsprechung in drei Formen: die unmittelbare, die fast identische und die nachschaffende Leistungsübernahme[76]. Aufgrund der Tatsache, dass Sportereignisse nicht wiederholbar und damit einer Nachschaffung nicht zugänglich sind, stellt sich im vorliegenden Fall lediglich die Frage, ob es sich um eine unmittelbare oder nur fast identische Leistungsübernahme handelt[77]. Ersteres liegt vor, wenn die fremde Leistung unverändert übernommen wird[78], Letzteres wenn die Nachahmung nur geringfügige Abweichungen gegenüber dem Original aufweist[79]. Die nachschaffende Leistungsübernahme setzt demgegenüber eine Wiederholung einer lediglich als Vorbild dienenden fremden Leistung unter Einsatz eigener Leistungen voraus[80], was man höchstens bei Hörfunkübertragungen annehmen könnte[81]. Indes übernähme der Webseitenbetreiber die Leistung des Sportveranstalters hier nicht direkt, sondern über einen Dritten, den filmenden Zuschauer, der das Video hochlädt. Daher ist fraglich, ob eine Leistungsübernahme auch über Dritte möglich ist.

---

[73] S. zum Profisport *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 159.
[74] *Laier*, Berichterstattung, S. 196; *Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 138.
[75] *Kaube*, Kein Platz für Amateure im Internet (zuletzt besucht am 31.05.08), http://www.faz.net/s/Rub475F682E3FC24868A8A5276D4FB916D7/Doc~E93EA25E0EF4148E993AA44C506F3CBFC~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_googlefeed.
[76] *Köhler*, H/K/B, § 4, Rn. 9.34.
[77] *Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 137.
[78] *BGH*, GRUR 1999, 923 (925) – Tele-Info-CD.
[79] *BGH*, GRUR 2000, 521 (524) – Modulgerüst.
[80] *BGH*, GRUR 1992, 523 (524) – Betonsteinelemente.
[81] A.A. *Köhler*, H/K/B, § 4, Rn. 9.38.

aaa) Einerseits kann man darauf abstellen, dass das Leistungsergebnis letzten Endes die Sportveranstaltung an sich ist[82] und daher jegliche Verwertung Dritter im Wettbewerb eine Leistungsübernahme darstellt, unabhängig davon, wer die Aufnahmen angefertigt hat. Wie bereits oben festgestellt, schafft der Sportveranstalter hier in der Tat eine Gesamtdienstleistung „Fußballspiel", das neben dem Verkauf von Eintrittskarten noch weitere wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten bietet, z.B. Sponsoring oder gerade die mediale Verwertung. Demnach bedient sich hier der Betreiber dieser Dienstleistung, wenn auch über den Zuschauer, und nutzt diese für eigene wirtschaftliche Zwecke aus. Es handelt sich hierbei um eine unmittelbare Leistungsübernahme, da die Aufnahmen die Sportveranstaltung, wenn auch nur in einzelnen Ausschnitten, selbst zeigen und hieran, wie dargestellt, nur unwesentliche Veränderungen vorgenommen werden.

bbb) Zudem ist eine fast identische Leistungsübernahme noch unter einem anderen Aspekt zu sehen. Durch das Einstellen des Videomaterials in eine durch Werbung finanzierte Internetseite nutzt der Betreiber die exklusive Lizenzierung des Veranstalters zugunsten des offiziellen Sponsors mittelbar aus und macht somit die „Lizenzierungsleistung" des Veranstalters für sich nutzbar[83]. Er kann damit faktisch die Exklusivverträge des Veranstalters unterlaufen, indem die Sponsoren keine Exklusivität mehr geboten bekommen, da die werbenden Unternehmen auf der Internetseite indirekt die Sportveranstaltung für sich nutzen.

ccc) Somit liegt in jedem Fall eine Leistungsübernahme vor. Diese wird auch am Markt angeboten.

cc) Unlauterkeitsgründe

Die Nachahmung und das Anbieten einer fremden Dienstleistung selbst kann jedoch die Wettbewerbswidrigkeit noch nicht begründen, es müssen weitere, die Unlauterkeit begründende Umstände hinzutreten[84]. Hier könnten die gesetzlich genannten Umstände aus § 4 Nr. 9 lit. a –c UWG vorliegen.

aaa) § 4 Nr. 9 lit. a UWG

Die betriebliche Herkunft der Sportveranstaltung wird der angesprochene Verkehrskreis kaum bezweifeln, zumal auf entsprechenden Internetseiten nichts darauf hindeutet, dass der Betreiber sich als Veranstalter o. ä. ausgibt. Daher kann mit diesem Merkmal die Unlauterkeit nicht begründet werden[85].

---

[82] *Günther*, Aufnahmerechte, S. 52.
[83] So *Heermann*, GRUR 2006, 359 (363), der diese Argumentation jedoch in Frage stellt.
[84] *Piper*, P/O, § 4, Rn. 9/44.
[85] *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 163.

bbb) § 4 Nr. 9 lit. b UWG

Dieser Unlauterkeitstatbestand schützt den Hersteller eines Originals in seiner Eigenschaft als Mitbewerber bei der Produktvermarktung vor Rufausbeutung und Rufbeeinträchtigung[86]. Wie bereits oben dargelegt, lösen auch einzelne Szenen von Amateurfußballspielen im Verkehr eine besondere Gütevorstellung aus, sodass diese eine gewisse Wertschätzung erfahren[87]. Eine Rufausbeutung aufgrund einer Verwechslung im Verkehr läge hier vor, wenn der Internetuser meint, der Online-Veröffentlichung des Videos wäre vom Veranstalter zugestimmt worden bzw. die Videos stammen gar von diesem selbst[88]. Da es sich jedoch um private Aufnahmen von Zuschauern handelt, wird der Nutzer kaum hinterfragen, ob diese nun genehmigt wurden, womit er auch nicht den Ursprung der Filme verwechseln wird[89]. Es kommt hier aber auch eine Beeinträchtigung des Rufes der Sportveranstaltung in Betracht. Eine solche liegt vor, wenn Teil der Wertschätzung einer Dienstleistung seine Exklusivität ist und diese durch massenhafte Nachahmung verloren geht[90]. Dies könnte hier darin gesehen werden, dass die Veranstalter ihren Werbepartnern Exklusivität versprechen und diese durch die werbenden Unternehmen auf der Internetseite des Betreibers gestört wird[91]. Allerdings ist dies ausgeschlossen, wenn keine Herkunftstäuschung im angesprochenen Verkehrskreis stattfindet[92]. Dies wurde jedoch bereit festgestellt, sodass auch dieses Unlauterkeitsmerkmal hier nicht greifen kann.

ccc) § 4 Nr. 9 lit. c UWG

Die unredliche Erlangung von Kenntnissen im Sinne der Vorschrift könnte dann gegeben sein, wenn sich der Filmende rechtswidrig Zutritt zum Veranstaltungsgelände verschafft hat, um dort die Aufnahmen anzufertigen[93]. Diese Möglichkeit scheidet hier jedoch aus, da derjenige, der sich den Zugang erschlichen hat, auch gleichzeitig die Verwertung vornehmen muss[94]. Dies tut hier jedoch der Betreiber, womit auch damit keine Unlauterkeit gegeben ist.

ddd) Behinderung

Die Behinderung eines Mitbewerbers aufgrund der nicht abschließenden Fallgruppe des § 4 Nr. 9 UWG kann ebenfalls in die wettbewerbsrechtliche Bewertung einbezogen werden[95]. Dieses Merkmal liegt vor, wenn dem Veranstalter durch Anbieten einer Nachahmung die Möglichkeit genommen wird, seine Dienstleistung in angemessener Zeit zu vermarkten[96].

---

[86] *Köhler*, H/K/B, § 4, Rn. 9.51.
[87] *Piper*, P/O, § 4, Rn. 9/67.
[88] *Kotthoff*, HK, § 4, Rn. 394.
[89] *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 163.
[90] *Köhler*, H/K/B, § 4, Rn. 9.59.
[91] S. S. 15.
[92] *BGH*, GRUR 2007, 795 (Tz. 48) – Handtaschen.
[93] *Haas/Reimann*, SpuRt 1999, 182 (186).
[94] *Lochmann*, Fernsehübertragungsrechte, S. 165.
[95] *BGH*, GRUR 2007, 795 (Tz. 50) – Handtaschen.
[96] *Köhler*, H/K/B, § 4, Rn. 9.64.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sich der Mitbewerber planmäßig und zielgerichtet an eine fremde Leistung anhängt, vor allem, wenn er sich dadurch eigene Kosten erspart und dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Konkurrenten erhält[97]. Indem der Betreiber sich des Videomaterials bedient, übernimmt er den wirtschaftlichen Wert der Sportveranstaltung insofern, als er dadurch selbst attraktiv für Werbepartner wird. Die Kosten, die für die Fußballspiele im Amateurbereich anfallen, trägt jedoch allein der Veranstalter, da der Betreiber zudem das Anfertigen der Filme den Zuschauern überlässt. Dadurch wird dem Veranstalter bewusst die Möglichkeit genommen, von seiner selbst geschaffenen Leistung zu profitieren, da ihm aufgrund der fehlenden Exklusivität Sponsoring-Einnahmen entgehen können. Dieses Verhalten stellt eine Behinderung dar und ist somit unlauter.

dd) Gesamtwürdigung

Schließlich besteht zwischen der wettbewerblichen Eigenart, dem Angebot von nachgeahmten Leistungen und den besonderen wettbewerblichen Umständen eine Wechselwirkung, die eine Abwägung aller widerstreitenden Interessen notwendig macht[98]. Wie oben festgestellt wurde, weisen Amateurfußballspiele gerade gegenüber dem Profisport nur eine geringe wettbewerbliche Eigenart auf. Hingegen werden die Leistungen des Veranstalters unmittelbar übernommen und die Nachahmung weist somit eine hohe Intensität auf. Zudem wird der Veranstalter dadurch direkt in seinen wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten behindert. Demnach ist hier trotz geringer wettbewerblicher Eigenart der Tatbestand des § 4 Nr. 9 UWG erfüllt.

ee) Subsidiarität gegenüber dem Immaterialgüterrecht

Dieser Schutz steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zur Nachahmungsfreiheit, nachdem derjenige, der seinen Wettbewerb auf fremder Leistung aufbaut, deshalb noch nicht rechtswidrig handelt[99]. Denn durch solch einen Schutz wird de facto ein Ausschließlichkeitsrecht an einer bestimmten Leistung geschaffen, was jedoch die Aufgabe des immaterialgüterrechtlichen Sonderschutzrechts ist[100]. Um dieses Sonderrecht durch das Lauterkeitsrecht nicht zu unterlaufen, bedarf es zusätzlicher Voraussetzungen, um einen Schutz begründen. Zum einen müssen besondere unlauterkeitsbegründende Umstände hinzutreten[101], was bereits festgestellt wurde. Zum anderen darf dieses Recht nicht gewährt werden, wenn für die Leistung bereits ein Immaterialgüterrecht geschaffen wurde[102] bzw. wenn die Regelungen oder Wertungen dieses Sonderrechtsschutzes einen weitergehenden Schutz nicht zulassen[103].

---

[97] *Piper*, P/O, § 4, Rn. 9/93.
[98] *Köhler*, H/K/B, § 4, Rn. 9.69.
[99] *Piper*, P/O, § 4, Rn. 9/6.
[100] *Köhler*, H/K/B, § 4, Rn. 9.6.
[101] *BGHZ* 134, 250 (267).
[102] *BGH*, GRUR 1992, 697 (699) – ALF.
[103] *BGH*, GRUR 1987, 814 (816) – Die Zauberflöte.

Wie aufgezeigt, kann das Urheberrecht als einziges, in Betracht kommendes Immaterialgüterrecht keinen Schutz gewähren, da sich die Sportveranstaltung bzw. Videos davon nicht als Werk iSd § 2 II UrhG einstufen lassen. Es stellt sich daher die Frage, ob bewusst kein geistiges Eigentum an Sportveranstaltungen eingeräumt werden sollte und ein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz diese Intention konterkarieren würde. Dass ein Veranstalter von Ereignissen, die kein Werk darstellen, aber dennoch einen (besonders im Profibereich) hohen wirtschaftlichen Wert aufweisen, nicht geschützt werden soll, ist nicht anzunehmen, womit letzten Endes eine Lücke im Immaterialgüterrecht besteht[104]. Somit muss zumindest ein Schutz gegen die unlautere Verwertung solcher Ereignisse bestehen, unabhängig von der Frage, ob ein dingliches Recht an Sportveranstaltungen geschaffen werden sollte[105]. Demnach ist die Anwendung des Lauterkeitsrechtes hier nicht ausgeschlossen.

ff) Schutzdauer

Fraglich ist indes, ob die einzelne Sportveranstaltung dauerhaft geschützt wird oder ob eine Beschränkung der Schutzdauer geboten ist. Denn grundsätzlich dient dieser Leistungsschutz zwar als Ergänzung zu Sonderschutzrechten und kann daher nicht ohne weiteres schrankenlos zugebilligt werden, allerdings ist er dennoch nicht zeitlich fest begrenzt[106]. Die Rechtsprechung stellt hierbei oft auf die wettbewerbliche Eigenart des Erzeugnisses ab und versagt den Schutz, sobald diese fehlt[107]. Fußballspiele erhalten ihren wirtschaftlichen Wert zwar vor allem durch ihre Aktualität. Allerdings spielt dies bei der Nachverwertung wie hier, da nur einzelne Szenen von besonderer sportlicher Attraktivität interessant sind, keine Rolle, da diese ihren besonderen wirtschaftlichen Wert behalten und somit faktisch ein ewiger Schutz an den Spielszenen bestehen wird[108]. Da Sportveranstaltungen zumindest eine gewisse Nähe zum Urheberrecht aufweisen, werden daher zum Teil die Wertungen des Urhebergesetzes bezüglich der Schutzdauer hier für angemessen erachtet. Es soll demnach bei schon rechtswidriger Herstellung des Bildmaterials ein unbeschränktes Verwertungsverbot gem. § 96 I UrhG gelten, bei rechtmäßiger Herstellung des Bildmaterials und lediglich ungenehmigter Verwertung ein Veranstalterschutz von 25 Jahren gem. § 82 S. 1 Alt. 2 UrhG[109]. Regelmäßig sind auch die Aufnahmen zu gewerblichen Verwendungszwecken rechtswidrig (zumindest vertragswidrig, s. o.), sodass im Ergebnis kein Unterschied besteht und ein zeitlich unbeschränkter wettbewerbsrechtlicher Schutz möglich ist.

---

[104] *Ohly*, FS Schricker, 105 (113).
[105] S. dazu *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrechte, S. 79 ff.
[106] *BGH*, GRUR 1999, 751 (754) – Güllepumpen.
[107] *BGH*, GRUR 1985, 876 (878) – Tchibo/Rolex I; GRUR 1986, 895 (896) – Notenstichbilder.
[108] *Laier*, Berichterstattung, S. 219.
[109] *Laier*, Berichterstattung, S. 219 f.

gg) Zwischenergebnis

Es ergibt sich somit die Unlauterkeit des ungenehmigten Einstellens von privaten Videoaufnahmen von Sportveranstaltungen in eine gewerbliche Webseite aus § 4 Nr. 9 UWG.

b) Andere Unlauterkeitsgründe

Andere Fallgruppen des § 4 UWG kommen hier nicht mehr in Betracht, insbesondere die Fallgruppe des § 4 Nr. 10 UWG wurde bereits in die Unlauterkeitsbewertung des § 4 Nr. 9 UWG eingestellt.

4. Bagatellklausel des § 3 UWG

§ 3 UWG verlangt, dass die unlautere Wettbewerbshandlung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Durch das Handeln des Betreibers wird die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit des Sportveranstalters sehr stark gestört, auch wenn dieser noch keine ähnliche Verwertung wie der Betreiber vornimmt. Denn es kommt lediglich darauf an, dass die Wettbewerbshandlung hierzu geeignet ist. Daher liegt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung eines Mitbewerbers vor.

5. Passivlegitimation

Der Anspruch auf Unterlassung gem. § 8 I UWG kann ohne weiteres gegen den Betreiber geltend gemacht werden, da dieser den wettbewerbsrechtlichen Verbotstatbestand selbst erfüllt[110]. Darüber hinaus kommt eine Haftung des Herstellers der Videoaufnahmen, der diese auf die Webseite hochlädt, als Störer in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB regelmäßig nicht in Betracht. Dieser ist zwar kausal für die wettbewerbswidrige Handlung des Betreibers, da diese ohne die Videos nicht zustande käme. Um eine Störerhaftung jedoch nicht zu überdehnen, verlangt die Rechtsprechung eine bewusste Mitwirkung am Wettbewerbsverstoß eines Dritten, wobei es entscheidend auf den Umfang der Prüfungspflichten ankommt[111]. Ein Haftungsausschluss wird bereits angenommen, wenn die Störung nicht ohne weiteres erkennbar ist[112]. Angesichts der schwierigen Beurteilung, wem welche Rechte an Sportveranstaltungen zustehen bzw. ob im Einzelfall Genehmigungen erteilt wurden, kann es vom Laien nicht verlangt werden, diese rechtliche Prüfung vorzunehmen. Daher ist eine Störerhaftung ausgeschlossen.

6. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge kommt gem. § 8 I UWG ein Unterlassungsanspruch des Veranstalters in Betracht. Dieser setzt eine Wiederholungsgefahr voraus. Das alleinige wettbewerbswidrige Ver-

[110] *Kotthoff/Gabel*, HK, § 8, Rn. 48.
[111] *Götting*, WettbewerbsR, § 16, Rn. 17.
[112] *BGH*, GRUR 1997, 313 (315) – Architektenwettbewerb.

öffentlichen der Videos begründet bereits eine Vermutung der Wiederholungsgefahr[113], sodass diese hier gegeben ist.

7. Ergebnis

Damit hat der Veranstalter gegen den Betreiber einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 8 I iVm §§ 3, 4 Nr. 9 UWG.

VII. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, § 823 I BGB

Dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. § 823 I BGB kommt bei Bejahung eines lauterkeitsrechtlichen Anspruches keine eigenständige Bedeutung mehr zu[114]. Zum einen, weil dieses Rahmenrecht als subsidiär hinter das Lauterkeitsrecht zurücktritt und damit schon nicht angewendet werden darf[115]. Falls die Anwendung dieses Rechts für möglich gehalten wird, darf dennoch keine andere Wertung als im Lauterkeitsrecht erfolgen, um einen Widerspruch der Rechtsordnung zu vermeiden[116].

C. Der Veranstalter

Es wurde somit aufgezeigt, dass lediglich das Lauterkeitsrecht dem Veranstalter ein Abwehrrecht gegen die hier vorgenommene Verwertung der Amateurfußballspiele durch eine Webseite einräumt. Der Unlauterkeitsgrund, die Behinderung eines Mitbewerbers, stützt sich darauf, dass der Veranstalter eine eigene, durch finanzielle Aufwendungen und Arbeitsleistungen erbrachte Leistung durch die Übernahme dieser Leistung von einem Mitbewerber nicht exklusiv verwerten kann. Der Veranstalter soll also nicht um die legitimen Früchte seiner Arbeit gebracht werden[117]. Maßgeblich ist somit eine eigene Leistung, was die Frage aufwirft, welche Leistungen der Verband bzw. die Vereine tatsächlich zum Gelingen einer Sportveranstaltung beitragen und wem daher auch ein Leistungsschutzrecht im Sinne eines Veranstalterschutzes zusteht. Im Folgenden wird hierzu zunächst ein Überblick über den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur gegeben.

I. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung weist die Eigenschaft des Veranstalters demjenigen zu, der organisatorisch und finanziell für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortlich ist[118]. Dies wird

[113] *Götting*, WettbewerbsR, § 16, Rn. 8.
[114] *Laier*, Berichterstattung, S. 228.
[115] *Lerche/Ulmer*, Kurzberichterstattung, S. 87.
[116] *Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 156 f.
[117] *Laier*, Berichterstattung, S. 401.
[118] *BGH*, GRUR 1956, 515 (516) – Tanzkurse; GRUR 1958, 549 (551) – Box-Programmheft; GRUR 1960, 253 (255) – Autoskooter; GRUR 1963, 575 (576) – Vortragsabend; GRUR 1971, 46 (47) – Bubi Scholz.

im Fußball in der Regel der austragende Verein vor Ort sein: bezüglich Europapokalheimspielen hat der BGH festgestellt, dass die Vereine die „wesentlichen wirtschaftlichen Leistungen für die Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte erbringen“ und somit als „natürliche Marktteilnehmer“ anzusehen sind[119]. Daher sei grundsätzlich der Verein als Veranstalter anzusehen, da dieser eben, durch die organisatorische Arbeit vor Ort (der Verein hat „vor allem das Stadion mit allen seinen Einrichtungen bereitzustellen und herzurichten, den Kartenverkauf und die Werbung hierfür durchzuführen, sowie beim Zu- und Abgang der Zuschauer in Absprache mit der Polizei und den örtlichen Verkehrsunternehmen organisatorisch mitzuwirken“) einen erheblichen Beitrag zur Vermarktungsfähigkeit des Spiels leiste. Indem die Entscheidung jedoch davon spricht, dass der Verein „jedenfalls Mitveranstalter“ ist, wird zugleich die Möglichkeit hervorgehoben, dass darüber hinaus auch der Verband (hier die UEFA) Veranstalter sein kann, indem er „Wettbewerbe ins Leben gerufen, über Jahre durch zahlreiche Einzelmaßnahmen organisiert und geleitet und ihnen ein hohes Ansehen bei den Zuschauern verschafft hat“. Diese Entscheidung betrifft jedoch nur den Europapokal und keineswegs nationale Ligawettbewerbe, z.B. die Bundesliga oder Wettbewerbe im Amateurbereich[120]. Zum Verband als Mitveranstalter in diesen Wettbewerben erging bisher keine Entscheidung. Allerdings erging infolge dieser Rechtsprechung, die auch eine hauptsächlich organisatorische Beteiligung an einer Veranstaltung als Verwertungsberechtigung in Aussicht stellt, ein Urteil des LG Frankfurt/Main zum Motorsport[121]. Darin wurde an die „Europapokalheimspiele“-Entscheidung des BGH angeknüpft und die organisatorische Leistung der FIA (Fédération Internationale de l’Automobile) an einer Rennsportveranstaltung als ausreichend angesehen, dieser die Inhaberschaft an den medialen Verwertungsrechten zuzusprechen, ohne dass dieser Verband ein wirtschaftliches Risiko zu übernehmen braucht („finanzielle Verantwortung“, s. o.)[122]. Die Berufungsinstanz hat jedoch den Veranstalterbegriff offen gelassen und lediglich die Auffassung des LG als gerechtfertigt dargestellt[123]. Es wurde hier indes klargestellt, dass die finanzielle Risikoübernahme durch den Beschluss des BGH keineswegs als Kriterium für den Veranstalterbegriff entfallen, sondern der Verband möglicherweise als Mitinhaber der Verwertungsrechte anzusehen sei[124]. Somit wurde die Frage, ob der Verband Mitveranstalter an Fußballspielen ist, durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Aber obwohl der BGH diese Möglichkeit lediglich in einem obiter dictum erwähnt und zudem in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass die Anwendbarkeit auf

[119] *BGH*, NJW 1998, 756 (758) – Europapokalheimspiele.
[120] *Heermann*, SpuRt 1999, 11 (13).
[121] *LG Frankfurt/Main*, SpuRt 1998, 195.
[122] *Bothor*, SpuRt 1998, 196 f.
[123] *OLG Frankfurt/Main*, SpuRt 1999, 200.
[124] *OLG Frankfurt/Main*, SpuRt 1999, 200 (201).

andere Sachverhalte als die Europapokalheimspiele nicht zwangsläufig sei[125], lässt sich diesem Beschluss dennoch die Tendenz entnehmen, dem Verband zukünftig den Mitveranstalterschutz zuzuerkennen.

II. Schrifttum

Die Literatur hat sich an die gängige Definition der Rechtsprechung angelehnt, gewichtet jedoch die Aspekte der organisatorischen bzw. finanziellen Verantwortung unterschiedlich[126]. Eine verbreitete Definition sieht als Rechtsinhaber denjenigen an, der in „organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist, wer deren Vorbereitung und Durchführung übernimmt und dabei das unternehmerische Risiko trägt"[127]. Stimmen im Schrifttum sehen hier durch den großen organisatorischen Aufwand, den Verbände im Profifußball aufbringen müssen, eine hinreichende Kompensation der mangelnden finanziellen Verantwortung[128]. Im Einzelfall könne eine Verbandsleistung, zum Beispiel die Gründung des Gesamtwettbewerbs, die Mitveranstaltereigenschaft des Verbandes begründen, wobei der Heimverein immer als Mitveranstalter anzusehen sei[129]. Dem Verband stehe sodann im Innenverhältnis mit dem Verein in einer Rechtsgemeinschaft gem. §§ 741 ff. BGB[130]. Dies wird jedoch auch bestritten. Einerseits wird darauf abgestellt, dass der Verband zwar kausal zum Erfolg der Veranstaltung beitrage, allerdings nur eine Vorleistung erbringe, wie dies bspw. auch die Gastmannschaft tue[131]. Andererseits wird auch der Vorschlag, der Verband sei gemeinsam mit dem jeweiligen Verein Mitveranstalter und als solcher Teil einer Rechtsgemeinschaft gem. §§ 741 ff. BGB, angegriffen. Denn durch diese Konstruktion müsse sich der Verband, der nicht die finanzielle Verantwortung trägt, gem. §§ 741, 748 BGB letztlich doch an den Lasten und Kosten und damit dem wirtschaftlichen Risiko beteiligen[132]. Daher ergibt sich auch aus der Literatur keine klare Meinung, weshalb sich die Frage stellt, ob die erläuterten Ansichten eine angemessene Lösung für den Amateurfußball enthalten.

III. Leistungen und Veranstalterbegriff im Amateurfußball

Sicherlich erbringen vor allem die beteiligten Vereine, insbesondere der Heimverein, die wesentlichen Investitionen, die einen lauterkeitsrechtlichen Schutz rechtfertigen[133]. In Frage steht daher, ob die Leistungen des Verbandes einen solchen Schutz ebenfalls gebieten. Das

---

[125] *Heermann*, SpuRt 1999, 11 (13).
[126] *Petersen*, Fußball, S. 17.
[127] *Waldhauser*, Fernsehrechte, S. 350.
[128] *Jänich*, GRUR 1998, 438 (441); *Mahler*, SpuRt 2001, 8 (10).
[129] *Mentzel*, Solidarität, S. 130.
[130] *Jänich*, GRUR 1998, 438 (441)..
[131] *Haas/Reimann*, SpuRt 1999, 182 (187).
[132] *Heermann*, SpuRt 1999, 11 (13).
[133] *Laier*, Berichterstattung, S. 405.

LG Stuttgart hält in seinem Urteil den Verband bei Amateurfußballspielen schon allein deshalb für den Veranstalter, da dieser Leistungen erbringe, ohne den der Amateurfußball im betroffenen Verbandsgebiet nicht möglich sei[134]. Damit knüpft das Gericht unmittelbar an die conditio sine qua non-Formel des LG Frankfurt/Main an, demzufolge der Verband Mitveranstalter sei, sobald dessen Beitrag nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Veranstaltung in der Form nicht möglich ist[135]. Wie bereits dargestellt, ist die Begründung des Veranstalterschutzes durch lediglich kausale Beiträge jedoch problematisch, da dies zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung des Schutzes (auf z.B. die Gastmannschaft, die Gemeinde als Trägerin der Spielstätte etc.) führen würde[136]. Andererseits darf auch nicht verkannt werden, dass ohne die Einbindung in Wettbewerbe, die nun einmal durch Verbände organisiert werden, Fußballspiele so gut wie keine Anziehungskraft und damit wirtschaftliches Potenzial entwickeln könnten[137]. Demnach ist der Verband (zumindest was den Profifußball betrifft) nicht lediglich einer unter vielen kausal Beteiligten, sondern wirkt entscheidend an der sportlichen und ökonomischen Attraktivität mit. Dies gilt grundsätzlich auch für den Amateurbereich, wenngleich dieser in sportlicher wie ökonomischer Hinsicht weit weniger attraktiv ist. Hier ist zudem zu beachten, dass die Amateurvereine eine ungleich größere Abhängigkeit vom Verband haben als dies im Profifußball der Fall ist, da die Vereine in der Regel eine wirtschaftlich schwache Stellung einnehmen. Die Verbände übernehmen in diesem Bereich vielfältige Aufgaben, die mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand verbunden sind, z.B. die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern oder die Streitschlichtung (siehe z.B. § 3 wfv-Satzung, § 4 bfv-Satzung). Der Verband ist dennoch nicht am finanziellen Risiko der jeweiligen Spiele beteiligt, da er zum Verein gerade nicht in einer Rechtsgemeinschaft gem. §§ 741 BGB steht, was auch seiner Gemeinnützigkeit entspricht (siehe z.B. § 4 wfv-Satzung). Zudem tragen letztlich die Vereine über Mitgliedsbeiträge und sonstige Finanzmittel zum Großteil die Kosten, die dem Verband entstehen (siehe z.B. § 47 wfv-Satzung). Die mangelnde finanzielle Verantwortung wird jedoch mE durch die Arbeitsleistung des Verbandes, der Organisation der Wettbewerbe, kompensiert. Denn wie bereits aufgezeigt, ist es gerade diese Leistung, die auch dem einzelnen Spiel die sportliche Attraktivität und damit den wirtschaftlichen Wert verleiht. Dies zeigt sich auch daran, dass Spiele außerhalb eines Wettbewerbs selten besondere Anziehungskraft erzeugen, was auch an den mangelnden sportlichen Höchstleistungen liegt, die dort erbracht werden. Daher erbringt auch der Verband eine für den wirtschaftlichen Wert einer Sportveranstaltung entscheidende Leistung, die lauterkeitsrechtlichen Schutz erfahren muss und ist insofern als Mitveranstalter anzusehen.

---

[134] LG Stuttgart, Urt. v. 08.05.08, S. 8.
[135] LG Frankfurt/Main, SpuRt 1998, 195 (196).
[136] *Haas/Reimann*, SpuRt 1999, 182 (187).
[137] *Petersen*, Fußball, S. 20.

D. Beschränkungen der Verwertungsrechte durch das Kartellrecht

I. Problemstellung

Wie festgestellt, sind Verein und Verband Mitveranstalter von Fußballspielen, wonach beiden Ansprüche gegen Mitbewerber aus dem Lauterkeitsrecht zustehen. Gleichwohl sichern sich die Verbände in ihren Satzungen oft das Recht zu, die Verträge über die Vermarktungsrechte selbst vorzunehmen und die Einnahmen treuhänderisch gegenüber den Vereinen zu verwalten[138]. Unabhängig davon, wie die rechtliche Ausgestaltung der Übertragung der Abwehransprüche von den Vereinen zum Verband vorgenommen ist[139], läuft diese Regelung auf eine zentrale, durch den Verband gesteuerte Vermarktung der Medienrechte hinaus. Fraglich ist somit, ob dies kartellrechtlich zulässig ist, insbesondere ob hier eine verbotene wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung gem. § 1 GWB vorliegt. Da eine umfassende kartellrechtliche Auseinandersetzung mit der Thematik der Sportübertragungsrechte den Umfang dieser Arbeit weit überschreiten würde, wird im Folgenden nur auf die problematischen Punkte bezüglich der Medienrechte an Amateurfußballspielen eingegangen.

II. Anwendbarkeit des deutschen Kartellrechts

Vorrangig anzuwenden ist das europäische Kartellrecht, geregelt vor allem in Art. 81, 82 EG-Vertrag, sobald ein bestimmtes Verhalten geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (§ 22 GWB). Zwar ist es durchaus denkbar, dass auch in einem Mitgliedstaat Interesse an besonders interessanten Szenen deutscher Amateurfußballspiele besteht, sodass auch hier eine wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit gegeben ist. Es wird jedoch regelmäßig an einer spürbaren Beeinträchtigung fehlen, denn dieser Handel wird nur einen unbedeutenden Prozentsatz des Gesamtmarktes ausmachen[140]. Daher ist das europäische Kartellrecht ausgeschlossen und es kommt eine Anwendung des GWB in Betracht.

III. Unternehmen

Der hier einschlägige Tatbestand des § 1 GWB gilt nur für Unternehmen, somit für jede selbstständige, nicht rein private und außerhalb des Erwerbslebens liegende Tätigkeit einer Person in der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder gewerblichen Leistungen[141]. Amateursportvereine können insoweit als Unternehmen tätig werden, als sie sich auf dem Markt für entgeltliche Sportveranstaltungen betätigen[142]. Indem die Vereine hier eigene Abwehransprüche gegen die Vermarktung ihrer Spiele geltend machen, handeln sie

[138] S. z. B. § 13 wfv-Satzung.
[139] S. hierzu *Laier*, Berichterstattung, S. 415 ff.
[140] *Emmerich*, Kartellrecht, § 3, Rn. 23.
[141] *Emmerich*, Kartellrecht, § 20, Rn. 5.
[142] *Zimmer*, GWB, § 1, Rn. 59.

sprüche gegen die Vermarktung ihrer Spiele geltend machen, handeln sie unternehmerisch. Demnach ist auch der Verband als Unternehmen anzusehen, da auch diesem selbst die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit der Spiele zukommt[143].

IV. Wettbewerbsbeschränkung

Des Weiteren verlangt § 1 GWB, dass eine Vereinbarung zwischen Unternehmen eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt. Eine solche Wettbewerbsbeschränkung liegt immer dann vor, wenn die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von mindestens einer der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen beschränkt wird[144]. Dies kann vorliegend jedoch bezweifelt werden. Denn den obigen Ausführungen zufolge sind sowohl die Vereine als auch der Verband jeweils Mitveranstalter der einzelnen Spiele. Demnach kann weder der Verein noch der Verband einseitig mit einem Medienpartner Verträge schließen, demzufolge auf Ansprüche aus dem Lauterkeitsrecht verzichtet wird, da stets die Geltendmachung der Ansprüche des nicht berücksichtigten Mitveranstalters noch möglich ist[145]. Da somit sowohl Verband als auch Verein notwendige Vertragspartner sind, kann erst durch eine gemeinsame Verwertung überhaupt ein Markt entstehen, sodass eine solche Vereinbarung keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen kann[146]. Durch die Annahme einer Wettbewerbsbeschränkung und einer daraus folgenden Kartellrechtswidrigkeit würde nicht nur dem Verband, sondern auch den Vereinen die Möglichkeit der Verwertung der eigenen Spiele genommen werden. Daher stellt eine Vereinbarung wie § 13 wfv-Satzung keine Wettbewerbsbeschränkung dar, sondern regelt lediglich den gemeinsamen Verzicht auf bestimmte Abwehrrechte und die Verwertung hieraus.

V. Ergebnis

Eine satzungsrechtliche Vereinbarung, die die Verwertung medialer Rechte durch den Verband vorschreibt und den Vereinen einen Anteil an den Einnahmen hieraus zusichert, ist nicht kartellrechtswidrig iSd § 1 GWB.

E. Fazit

Es lässt sich somit festhalten, dass im hier behandelten Fall sowohl der Verein als auch der Verband Ansprüche aus dem Lauterkeitsrecht gegen den Betreiber geltend machen kann. Damit ist jedoch kein genereller Schutz der Verwertungsrechte des Veranstalters verbunden,

[143] *OLG Frankfurt*, WuW/E OLG 2784; so z.B. der DFB: *BGH*, NJW 1998, 756 (757) – Europapokalheimspiele.
[144] *Emmerich*, Kartellrecht, § 21, Rn. 28.
[145] *BGH*, NJW 2815 (1817) – Sportübertragungen.
[146] *Vieweg*, Vermarktungsrechte, S. 35.

da es hierzu stets der unlauteren Übernahme einer Leistung bedarf, die womöglich nicht in jeder Konstellation gegeben ist. Der Laufbilderschutz des filmenden Zuschauers gem. § 95 UrhG wird regelmäßig keine Rolle spielen, da, wie erörtert, dieser unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Aufnahme gewährt wird. Das Hausrecht und vertragliche Lösungen bieten in Fällen mit Drittbezug, wie hier, keine hinreichende Abwehrmöglichkeiten. Das Kartellrecht gebietet in der vorliegenden Situation keine Einschränkung der Vermarktungsmöglichkeiten, sodass der Verband gegen die Mitbewerber vorgehen kann.

Problematisch bleibt jedoch das Verhältnis der Vereine zum jeweiligen Verband. Der „Europapokalheimspiele"-Beschluss des BGH hat zwar die Möglichkeit gesehen, Verbände als Mitveranstalter zu behandeln, allerdings stellt dies keine abschließende Bewertung dieser Frage dar, sodass eine Entscheidung der Rechtsprechung hierzu wünschenswert bleibt.

Ebenfalls ungeklärt bleibt die Rechtsnatur von Sportübertragungsrechten, die bisher nur über das Lauterkeitsrecht als Abwehrrecht definiert sind. Fraglich bleibt vor allem, ob nicht die Schaffung eines gesetzlichen Leistungsschutzrechtes für dieses Immaterialgut notwendig ist. Durch das Rechtsgutachten von Hilty/Henning-Bodewig wird deutlich, dass insbesondere die großen Sportverbände (DFB, DFL, DOSB) den Schutz der Veranstaltung über das UWG bemängeln[147] und ein „Gesetz über Leistungsschutzrechte" begrüßen würden[148]. Denn diese Frage des Investitionsschutzes betrifft nicht nur den Amateursport, der von eher untergeordneter Bedeutung ist, sondern vor allem den Profisport, der sich zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt hat.

Es ist jedoch angesichts der Bedeutung und rechtlichen Probleme dieses Themas zu erwarten, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung und womöglich auch der Gesetzgeber damit auseinandersetzen werden.

Bayreuth, 18.06.08 Lucas Günther

[147] *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrechte, S. 91.
[148] *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrechte, S. 93.